

Beitragsordnung des Eschweiler Tennisclub Blau-Gelb e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 9 der Vereinssatzung. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 20. Januar 2022 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April erhoben. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben die in der Anlage aufgeführten Beiträge zu zahlen.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich in Textform mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.07. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 1. Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 2,50 Euro in Rechnung zu stellen.
 2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April eines Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,50 Euro anfallen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
4. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

1. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und gesondert mitgeteilt werden.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz sowie der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

§ 9 Änderungen

1. Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Textform bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich. Später eingehende Erklärungen zum Vereinsaustritt gelten demnach für den 31.12. des Folgejahres. Die Pflicht zur Leistung des dann fälligen Beitrags bleibt weiterhin bestehen.

Eschweiler, den 20. Januar 2022

Der Vorstand